

BESCHLUSSVORLAGE

			Vorlage-Nr.: B 20/0326/1
1 - Dezernat I			Datum: 22.09.2020
Bearb.:	Roeder, Elke Christina	Tel.: -306	öffentlich
Az.:			

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit
Hauptausschuss Stadtvertretung	29.09.2020	Vorberatung Entscheidung

Abschluss öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übertragung der ÖPNV-Aufgabenträgerschaft sowie

Vergabe öffentlicher Dienstleistungsauftrag für die Verkehrsleistung für die bzw. auf der Linie U1 zwischen den Haltestellen Norderstedt-Garstedt und Norderstedt-Mitte an die Verkehrsgesellschaft Norderstedt

Beschlussvorschlag:

„Die Stadtvertretung stimmt

1. dem Abschluss der als **Anlage 1** zur Vorlage B20/0326/1 beigefügten „Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übertragung der ÖPNV-Aufgabenträgerschaft für die U-Bahnlinie U1 auf der Teilstrecke Garstedt-Norderstedt Mitte“ zwischen der Stadt Norderstedt und dem Kreis Segeberg und
2. der Erteilung des als **Anlage 2** zur Vorlage B20/0326/1 beigefügten „Öffentlicher Dienstleistungsauftrag“ der Stadt Norderstedt an die Verkehrsgesellschaft Norderstedt mbH als Auftragnehmerin

zu und beauftragt die Oberbürgermeisterin, in einer Gesellschafterversammlung der Verkehrsgesellschaft Norderstedt mbH, der Erteilung des „Öffentlichen Dienstleistungsauftrag“ zuzustimmen.“

Sachverhalt:

Zusammenfassung:

Das Land Schleswig-Holstein hat entschieden, die bestehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung über ÖSPNV- und ÖPNV-Leistungen auf den Strecken der A2 und der U1 (von Garstedt bis Norderstedt-Mitte) mit dem Kreis Segeberg und der Stadt Norderstedt aufzuheben und nunmehr die AKN mit den ÖSPNV-Leistungen auf der A2 zu beauftragen.

Sachbearbeiter/in	Fachbereichs-leiter/in	Amtsleiter/in	mitzeichnendes Amt (bei über-/ außerplanm. Ausgaben: Amt 11)	Stadtrat/Stadträtin	Oberbürgermeisterin

Der Kreis Segeberg und die Stadt Norderstedt wollen ihre Zusammenarbeit bezogen auf die Teilstrecke der U1 fortsetzen. Dazu soll die zum Beschluss vorgeschlagene neue öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen werden und die gemeinsame Verkehrsgesellschaft Norderstedt mbH (VGN) direkt (In-House-Vergabe) auf der Basis des zur Zustimmung vorgeschlagenen öffentlichen Dienstleistungsauftrages mit der Erbringung der Verkehrsleistungen beauftragt werden. Die Absicht zur Erteilung dieses Auftrags wurde gemäß Beschluss des Hauptausschusses vom 25.11.2019 am 19.12.2019 europaweit bekanntgemacht.

Durch die Neuordnung notwendig gewordene Änderungen des Gesellschaftsvertrages der VGN werden im Rahmen der generellen Überarbeitung der Gesellschaftsverträge städtischer Beteiligungen gesondert vom Hauptausschuss verhandelt.

Sachverhalt:

Aufgabenträger für den übrigen öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) sind gemäß § 2 Abs. 2 ÖPNVG die Kreise und kreisfreien Städte. Freiwillige Selbstverwaltungsaufgabe der Kreise und kreisfreien Städte ist es, für eine ausreichende Bedienung im übrigen ÖPNV zu sorgen. Der Kreis Segeberg ist derzeit Aufgabenträger für die Strecke der U1 von der Landesgrenze Schleswig-Holstein zu Hamburg bis zur Haltestelle Norderstedt-Mitte.

Der Kreis Segeberg und die Stadt Norderstedt haben zusammen mit dem Land Schleswig-Holstein am 07./14./18.12.1987 eine „Öffentlich-rechtliche Vereinbarung für den Schienenpersonennahverkehr (ÖSPNV) im Raum Norderstedt / Henstedt-Ulzburg / Kaltenkirchen“ geschlossen. Hierzu wurde am 06./09./12.09.1991 eine „Zusatzvereinbarung zur öffentlich-rechtlichen Vereinbarung für den Schienenpersonennahverkehr (ÖSPNV) im Raum Norderstedt / Henstedt-Ulzburg / Kaltenkirchen vom 18.12.1987“ geschlossen. Auf der Grundlage der bestehenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung von 1987 haben die Stadt Norderstedt (75% Anteil am Stammkapital) und der Kreis Segeberg (25% Anteil am Stammkapital) gemeinsam die Verkehrsgesellschaft Norderstedt mbH (VGN) gegründet.

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung verfolgt das Ziel, auf der Strecke von Norderstedt-Garstedt bis Ulzburg-Süd den öffentlichen Schienenpersonennahverkehr (ÖSPNV) und den übrigen öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) in kommunaler Trägerschaft zu fördern und die Verkehrsleistungen in diesem Bereich zu verbessern.

Zur Erreichung dieses Ziels regelt die aktuelle öffentlich-rechtliche Vereinbarung insbesondere die gemeinsame Finanzierung des ÖPNV und SPNV auf der Strecke von Norderstedt-Garstedt bis Ulzburg-Süd.

Der ÖPNV und der SPNV auf dieser Strecke werden bislang auf der Grundlage der genannten öffentlich-rechtlichen Vereinbarung von 1987 in Verantwortung der VGN durchgeführt.

Das Land Schleswig-Holstein beabsichtigt, die AKN nunmehr direkt mit der Erbringung der Verkehrsleistungen auf der Linie von Kaltenkirchen-Ulzburg-Süd-Norderstedt-Mitte zu beauftragen und deshalb die bestehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung mit dem Kreis und der Stadt mit Ablauf des 31.12.2020 aufzuheben.

Der Kreis und die Stadt wollen ihre Kooperation zur Erbringung von ÖPNV-Leistungen ab dem 01.01.2021 fortsetzen und die VGN im Wege einer Direktvergabe (In-House-Vergabe) unmittelbar mit der Erbringung der ÖPNV-Leistungen auf der U1-Teilstrecke von Norderstedt-Garstedt bis Norderstedt-Mitte beauftragen.

Beschlussvorschläge

Ziffer 1.: Abschluss einer neuen öffentlich-rechtlichen Vereinbarung unter den interkommunal kooperierenden Partnern Kreis Segeberg und Stadt Norderstedt

Mit der zwischenzeitlichen Neuregelung von vergabe- und beihilfenrechtlichen Anforderungen des ÖPNV- und SPNV-Marktes ist für die Fortsetzung der Zusammenarbeit zwischen Kreis Segeberg und Stadt Norderstedt eine entsprechende Neugestaltung der rechtlichen Grundlagen für die Erbringung von ÖPNV-Leistungen durch die VGN erforderlich. Durch die Übertragung der ÖPNV-Aufgabenträgerschaft auf der Grundlage der in **Anlage 1** vorgeschlagenen neuen öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen Kreis Segeberg und Stadt Norderstedt sollen mit Wirkung vom 01.01.2021 die nötigen rechtlichen Voraussetzungen für eine Direktvergabe (In-House-Vergabe) dieser Verkehrsleistungen von Kreis und Stadt an die VGN geschaffen werden. Ferner können – unter der Bedingung einer fortbestehenden Anerkennung des steuerlichen Querverbundes der VGN mit den Stadtwerken Norderstedt – die Rahmenbedingungen für finanzielle Ausgleichsleistungen der Aufgabenträger erhalten bleiben. Danach werden die Haushaltsbelastungen von Stadt Norderstedt und Kreis Segeberg aus dem ÖPNV-Angebot von Norderstedt-Garstedt bis Norderstedt-Mitte auch nach dem Ausscheiden des Landes aus der aktuellen öffentlich-rechtlichen Vereinbarung auf etwa gleichem Niveau wie bisher bleiben.

Ziffer 2.: Erteilung eines öffentlichen Dienstleistungsauftrages

Die Erbringung der ÖPNV-Leistungen auf dem Streckenabschnitt Norderstedt-Garstedt bis Norderstedt-Mitte der Linie U1 im Hamburger Verkehrsverbund (HVV) ist ein wesentlicher Leistungsbaustein des nachhaltigen Mobilitätsangebotes auf dem Gebiet der Stadt Norderstedt. Mit der Übertragung der ÖPNV-Aufgabenträgerschaft gemäß der zu Ziffer 1. vorgeschlagenen neuen öffentlich-rechtlichen Vereinbarung wird bekommt die Stadt bezogen auf den ÖPNV auf dieser Teilstrecke wie bisher die Rolle der zuständigen örtlichen Behörde. In dieser Funktion soll das erfolgreiche Engagement der Partner fortgesetzt und es soll die gemeinsame Gesellschaft VGN mit der Erbringung der Dienstleistungen beauftragt werden.

Die Stadt Norderstedt hat zusammen mit dem Kreis Segeberg bezogen auf den Streckenabschnitt Norderstedt-Garstedt bis Norderstedt-Mitte erhebliche finanzielle Beiträge zum Linienausbau der U1 geleistet. Die Stadt Norderstedt hat mit ihren wirksam gestellten Anforderungen an die Leistungsqualität (Taktfrequenz, Lärminderung) die Attraktivität und Nachhaltigkeit des Norderstedter Mobilitätsangebotes kontinuierlich steigern können.

Im Rahmen der Beauftragung sind eine Streckenlänge von 2,69 km (= 4,86% der gesamten Linie U1 von 55,38 km) und Linienabschnittsbeförderungsfälle von 11.200.000 (daraus resultierender Erlösanteil: 0,27 % der gesamten HVV-Einnahmen) zu betreiben. Im Zusammenhang mit der technisch-logistischen Einbindung des Norderstedter Streckenabschnitts in die Führungsorganisation der gesamten Linie U1 ist die beabsichtigte direkte Beauftragung der VGN mit der Möglichkeit, die Hamburger Hochbahn AG (HHA) als Unterauftragnehmerin mit der Betriebsführung zu beauftragen, effizient. Ebenfalls effizient ist bezüglich der Steuerung der Verwaltungsgemeinkosten die Einbindung der VGN in den Konzernverbund der Stadtwerke Norderstedt. Schließlich üben der Kreis Segeberg und die Stadt Norderstedt über die Wahrnehmung ihrer Gesellschafterrechte und Mitwirkung im Aufsichtsrat der VGN eine vollständige Kontrolle der Geschäftsführung auch im Zusammenhang mit der Kontrolle der von ihnen zu leistenden Ausgleichszahlungen aus.

Die beabsichtigte Vergabeart verbindet optimal die Bereitschaft der Stadt Norderstedt zusammen mit dem Kreis Segeberg, durch eigenes Engagement die Qualität des Mobilitätsangebotes auf dem Gebiet der Stadt zu verbessern, mit der organisierten wirtschaftlichen Effizienz zum Wohle der Nutzer dieses Angebotes.

Nach dem Beschlussvorschlag vergibt die Stadt auf der Grundlage der neu geschlossenen öffentlich-rechtlichen Vereinbarung als zuständige Behörde aufgrund der ihr vom Kreis Segeberg übertragenen Aufgabe, den gemeinwirtschaftlichen ÖPNV auf der U-Bahn-Strecke von Norderstedt-Garstedt nach Norderstedt-Mitte zu gewährleisten, zum 01.01.2021 direkt an die VGN. Die Einzelheiten der Beauftragung ergeben sich aus dem als **Anlage 2** beigefügten öffentlichen Dienstleistungsauftrag.

Die vergaberechtliche Voraussetzung, eine **Vorabbekanntmachung nach Artikel 7 Abs. 2 VO (EG) 1370/2007** der beabsichtigten und nunmehr zu beschließenden Vergabe des öffentlichen Dienstleistungsauftrages an die VGN vorzunehmen, ist durch die zuständige Vergabestelle der Stadt Norderstedt am 19.12.2019 geschaffen worden.

Gesellschaftsvertrag der Verkehrsgesellschaft Norderstedt mbH

Bis zum 31.12.2020 sind zudem noch redaktionelle Änderungen am Gesellschaftsvertrag der VGN zu veranlassen, die insbesondere durch das Ausscheiden des Landes Schleswig-Holstein aus der bestehenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung resultieren. Hierüber beschließt der Hauptausschuss gesondert.

Die in der Sitzung des Hauptausschusses am 21.09.2020 angesprochene Korrektur des Titels der Vorlage wurde in dieser Folgevorlage vorgenommen.

Anlagen:

1. „Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übertragung der ÖPNV-Aufgabenträgerschaft für die U-Bahnlinie U1 auf der Teilstrecke Garstedt-Norderstedt Mitte“ zwischen der Stadt Norderstedt und dem Kreis Segeberg
2. „Öffentlicher Dienstleistungsauftrag“ der Stadt Norderstedt an die Verkehrsgesellschaft Norderstedt mbH als Auftragnehmerin